



Landkreis Wittenberg

26. September 2023

FD Umwelt und Abfallwirtschaft  
Untere Wasserbehörde

AZ: 67.32.75-G-06/23/028  
Bearbeiter: Frau Neumann

**Vermerk  
zur standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG**

Vorhaben: **Grundwasserentnahme für die Versorgung der Stallanlage Priesitz mit Tränk- und Reinigungswasser in einer Höhe von 25.000 m<sup>3</sup>/a**

Antragsteller: Agrargenossenschaft e. G. Pretzsch  
OT Pretzsch  
Wittenberger Straße 44  
06905 Bad Schmiedeberg

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch die Agrargenossenschaft e. G. Pretzsch ein Antrag auf Verlängerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versorgung der Stallanlage Priesitz gestellt.

Die bisherige Erlaubnis beinhaltet eine maximale Tagesentnahme für die Stallanlage von 60 m<sup>3</sup>/d. Dies entspricht einer jährlichen Entnahme von 21.900 m<sup>3</sup>/a. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet erteilt.

Im Zusammenhang mit anderen Wasserrechten dieses Betriebes wurde für den Standort Priesitz zeitgleich ein hydrogeologisches Gutachten für die UVP-Vorprüfung erarbeitet, obwohl die vorhandene Erlaubnis noch bis zum 2027 gültig ist.

Die Grundwasserentnahme von 25.000 m<sup>3</sup>/a fällt nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.3 - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> unter die Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach § 5 (Abs. 1) UVPG hat die Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeit besteht.

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 des UVPG Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung durch, bei dem in einer ersten Stufe geprüft wird, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Liegen solche örtlichen Gegebenheiten vor, prüft die Behörde in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung nach den Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG konnte in der überschlägigen Prüfung festgestellt werden, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen

nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch die Gewässerbenutzung zu erwarten sind.

Mit dem vorgelegten Gutachten vom 3. Juli 2023 erfolgte ausgehend vom betriebsüblichen Entnahmeregime eine Berechnung der maximalen Absenkungsreichweite für die Betriebsentnahme Q<sub>h</sub> und die langjährige mittlere Absenkungsreichweite für die tagesdurchschnittliche Entnahme Q<sub>365</sub>.

Unter Zugrundelegung der Berechnungsergebnisse und landesweite sowie projektbezogener Naturschutzfachdaten erfolgte die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

Für die Belastbarkeit der einzelnen Schutzgüter wurden auf Grundlage des erstellten Gutachtens die Fachämter des Landkreises (Naturschutz, Forst, Denkmalschutz, Raumordnung) und der Gewässerkundliche Landesdienst bei LHW (GLD) zur Beurteilung beteiligt.

Danach können für die Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG folgende Aussagen getroffen werden.

#### 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Durch die untere Naturschutzbehörde wurde abweichend zum Gutachten festgestellt, dass der Abstand zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ zur Grundwasserentnahme nicht 850 Meter sondern nur 840 Meter beträgt.

Im Kapitel 4.1.1.2.1 des Managementplanes für die FFH-Gebiete „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ wird formuliert, dass Grundwasserabsenkungen eine Gefährdung für den LRT 3150 darstellen. Eine tiefe Lage des Wasserspiegels und die dadurch entstehende Verschlammung durch hohes Biomasseaufkommen in Verbindung mit Nährstoffeinträgen führen zu einem unvollständigen Biomasseabbau und damit zu einer Zunahme der Verlandung. Eine Grundwasserabsenkung innerhalb des FFH-Gebiets steht demnach dem Schutzzweck entgegen.

Sofern keine Freistellung gemäß § 13 N2000-LVO LSA vorliegt, ist in allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) gemäß § 6 N2000-LVO LSA untersagt, Handlungen durchzuführen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen, insbesondere eine Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können.

Da mit dem hydrogeologischen Gutachten belegt wurde, dass durch die Grundwasserabsenkung der gebildete Absenkungsbereich nicht bis an das FFH-Gebiet heranreicht, bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

#### 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

#### 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

In ca. 300 m Entfernung in Richtung Osten befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Elbetal zwischen Elster und Sachau“ (LSG01 OOWB).

Gemäß § 4 (1) Nr. 6 der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbetal zwischen Elster und Sachau“ ist es verboten, Handlungen durchzuführen, die zu einer Beeinflussung oder Veränderung des Wasserhaushaltes oder zur Absenkung des Grundwassers führen können.

In ca. 770 m Entfernung in Richtung Westen befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ (LSG0035WB).

Gem. § 4 (2) Nr. 2.6 der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“ bedarf die Änderung des Grundwasserstandes oder die Durchführung sonstiger über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen der Erlaub-

nis der unteren Naturschutzbehörde. Eine Erlaubnis ist in der Regel 4 Wochen vorher bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und kann unter Auflagen, Bedingungen sowie Befristungen widerrufen werden.

Der im Hydrogeologischen Gutachten errechnete Absenkungsbereich (vgl. Anlage 4 - Karte 1:10.000 „Absenkungsbereich Q365 und Schutzkriterien“) erreicht weder die östlich angrenzenden Flächen des LSG „Elbetal zwischen Elster und Sachau“ noch die westlich gelegenen des LSG „Dübener Heide“. Es wird daher davon ausgegangen, dass außerhalb der gekennzeichneten Absenkungsbereiche keine Absenkungen durch das o.g. Vorhaben resultieren.

Unter der Maßgabe, dass das o.g. Vorhaben keine Absenkung des Grundwassers auf den Flächen der beiden Landschaftsschutzgebiete bedingt, bestehen keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.

#### 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler sind vom Standort nicht betroffen.

#### 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

#### 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Laut hydrogeologischem Gutachten steht das Grundwasser nicht flurnah an, sondern in Tiefen von mehr als 5 m. Die Absenkung rings um den Brunnen von maximal 0,25 m (im direkten Brunnenbereich) hat demzufolge keinen Einfluss auf eventuell vorhandene geschützte Biotope. Aus der Sicht des Biotopschutzes bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

2.3.8 Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Grundwasserentnahme befindet sich in einem Grundwasserkörper, welcher nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie in einen guten mengenmäßigen Zustand eingestuft ist. Andere Merkmale in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik bzw. Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen sind am Standort nicht bekannt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Bereich der geplanten Grundwasserentnahme liegt am Rande von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentraler Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen das geplante Vorhaben.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nach Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde wurde festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht besteht.

Schutzgüter sind aus denkmalrechtlicher Sicht nicht betroffen.

Zusätzliche wurde im Verfahren die untere Forstbehörde beteiligt. Aus Sicht der unteren Forstbehörde besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, da die Schutzgüter Boden, Klima und Pflanze (Vegetation) nicht erheblich beeinträchtigt werden. Im Einzugsgebiet des Brunnens befindet sich kein Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Ebenso ist kein Waldschutzgebiet gemäß § 18 Landeswaldgesetz betroffen, welches besonders nach den Kriterien der Anlage 3 Ziffer 2.3 des UVPG zu beachten wäre.

Nach der Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) ist die Grundwasserentnahme am Standort aus wasserhaushaltlicher Sicht genehmigungsfähig.

Nach den Berechnungen des GLD mit den Wasserhaushaltsgrößen nach ArcEGMO 2017/2018 wäre somit die Erhöhung auf die max. Entnahmemenge von 25.000 m<sup>3</sup>/a möglich.

Bei der Grundwasserneubildung nach Pfützner 2018 würde die erforderliche Fläche für die Entnahmemenge von 25.000 m<sup>3</sup>/a ca. 0,22 km<sup>2</sup> betragen, welche sich unwesentlich von der derzeitigen Grundwasserneubildungsfläche unterscheidet.

Die Grundwasserneubildung beträgt im Anstrombereich des Brunnens ca. 117 mm/a.

Aus Sicht der Gesamtwasserbilanz des Grundwasserkörpers EL 3-1 kann der etwas erhöhten vorgesehenen Grundwasserentnahmemenge von  $Q_{max} = 25.000 \text{ m}^3/\text{a}$  zugestimmt werden, da seitens der Grundwasserneubildung das Einzugsgebiet für die erforderliche Menge zur Verfügung steht und nach derzeitiger Aktenlage zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie führt.

Die Grundwassermessstellen des Grundwasserkörpers EL 3-1 weisen überwiegend eine gleichbleibende Tendenz nach Wasserrahmenrichtlinie auf, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Summe der Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot derzeit nicht übersteigt. Grundlage für den Vergleich sind die im Wasserbuch eingetragenen wasserrechtlichen Erlaubnisse und die Grundwasserneubildung nach Pfützner 2018.

Nach hier vorliegendem Kenntnisstand steht die hier beantragte Gewässerbenutzung anderen Anforderungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht entgegen.

**Nach überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass die beantragte Grundwasserförderung in ihrer Gesamtheit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG haben wird und nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

gez.

Neumann